Katholische Pfarrkirchenstiftung Roth
Mariä Aufnahme in den Himmel

Kath. Pfarrkirchenstiftung Roth | Hilpoltsteiner Straße 16 | 91154 Roth

Hilpoltsteiner Straße 16
91154 Roth

Tel 09171 82559-0
Fax 09171 82 55 920
E-Mail: roth@bistum-eichstaett.de
www.pfarrei-roth.de

Gebührenordnung und Betriebskostenzuschuss der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Roth

Bezugsschreiben:

- Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen vom 01.01.2003 mit Änderungserlass Nr. 120 im Pastoralblatt 8/2017 vom 23.10.2017 und Änderungserlass Nr. 9 im Pastoralblatt 1/2020 vom 04.02.2020

1. Allgemeine Festlegungen

Das Pfarrbüro der Kath. Pfarrkirchenstiftung Roth übernimmt im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Zahlungen aller in Ziffer 2 aufgeführten Positionen
- Terminplanung der Raumvergabe
- Dokumentation und Ausgabe sowie Rücknahme der erforderlichen Schlüssel (ggf. in Absprache und mit Unterstützung des Hausmeisters)

Für die **Reinigung** wird **pauschal**, für alle in Ziffer 2.1 aufgeführten Raumnutzungen, der Betrag von **60 Euro** (zusätzlich zu den Gebühren) erhoben.
Bei Schlüsselausgabe wird eine **Kaution** von jeweils **50 Euro** erhoben. Diese wird bei Schlüsselrückgabe zurückerstattet. Bei Verlust des Schlüssels ist für die Ersatzbeschaffung aufzukommen (Schließanlage).

Jahreszeitenfestlegung:
Winterzeit: von 01.Oktober bis 30.April
Sommerzeit: von 01.Mai bis 30. September

Folgende Institutionen erhalten auf die Gebühren in Ziffer 2.1 einen Rabatt von 25 %:
- Stadt Roth
- Caritas- Kreisstelle Roth
- weitere Stellen nur mit Beschluss der Kirchenverwaltung (nur in Ausnahmefällen).

Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die Mitglieder des Pfarrgemeinderats, der Kirchenverwaltung und für die Ministranten sowie das Team von Utopia sind die festgelegten Tarife in Ziffer 2.1 (bei Eigennutzung der Räumlichkeiten) nicht bindend.

In allen Gebäuden und Liegenschaften der Kath. Kirchenstiftung Roth gilt absolutes Rauchverbot!

2. Gebührenaufstellung

2.1 Raumgebühren

Raum	**halber Tag**		**ganzer Tag**		**Abo Miete (mehr als 5 Tage) pro Veranstaltung**	
	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer
Kirche	250 € nur nach Absprache mit der Kirchenverwaltung					
Orgelnutzung (z. B. bei Konzerten)	150 € pro Veranstaltung nur in Absprache mit der Kirchenverwaltung					
Saal Jugendheim	100 €	80 €	150 €	100 €	80 €	60 €
Besprechungsraum David oder Eltern Kind	45 €	30 €	60 €	45 €	40 €	25 €
Utopia	80 € nur in Absprache und mit Zustimmung des Utopia-Teams					
Kegelbahn	30 € (pro Veranstaltung)				25 € (pro Veranstaltung)	

2.2 Stolgebühren und sonstige Gebühren

Anlass / Tätigkeit	**Gebühr**	**Erläuterung**
Messintention	5 €	pro Messe / keine weiteren Gebühren
Beerdigung (alle Formen)	32,50 €	zzgl. Sonderleistungen (siehe unten)
Taufe	gebührenfrei	zzgl. Sonderleistungen (siehe unten)
Trauung	25 €	
Organist bei Beerdigung, Taufe und Trauung	25 €	ggf. kann auch eine höhere Gebühr verrechnet werden, wenn diese der Organist tatsächlich veranschlagt
Ministranten bei Beerdigungen	20 € freiwillig an die Ministranten	incl. Weihrauch und Kreuzträger
Sonderleistungen z. B. - Blumenschmuck - Kränze - Nutzungsgebühren - Reinigungsarbeiten	je nach Aufwand	Alle Sonderleistungen können im tatsächlichen Umfang gemäß Bezugsschreiben abgerechnet werden.

Sonstiges		
Kopien A 4	schwarz-weiß 10 ct.	farbig 15 ct.
Kopien A 3	schwarz-weiß 30 ct.	farbig 50 ct.

3. Weitere Erläuterungen zur Gebührenaufstellung

Neben den o.g. Gebühren dürfen anlässlich der Spendung anderer Sakramente und Sakramentalien **keine** Abgaben festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Sterberosenkränze, Aussegnungen, Verabschiedungen, Urnenbeisetzungen und Einäscherungsfeiern im Zusammenhang mit Beerdigungen. Die Inrechnungstellung von pastoraler Betreuung und Begleitung ist nicht möglich.

Die Stolgebühren dienen ausschließlich der Finanzierung der Kosten für die entsprechenden Gottesdienste und decken den Priester, die Ministranten und alle Helfer (Kreuz- bzw. Fahnenträger). Es ist hierbei auch für die Gottesdiensträume keine Miete zu erheben.

Sonderleistungen und Nebengebühren können eigens in Rechnung gestellt werden. Damit sind z.B. liturgische Proben (in Anwesenheit des Messners), Organisten und andere Musiker, zusätzlicher Blumenschmuck in der Kirche, Grabschmuck, Reinigungsarbeiten gemeint. Diese können in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Mieten und Nutzungsgebühren für Leichenhäuser sind gemäß Friedhofsverordnung abzurechnen.

4. Schlussbestimmung

Die Gebührenordnung (Betriebskostenzuschuss) vom 01.05.2016 ist hiermit aufgehoben und ungültig. Diese Regelung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Roth, 01.07.2025

Mathäus Ottenwälder
Dekan

Harald Litzka
Kirchenpfleger